

gegeben sein, wenn das Mitfahren aus Anlaß von Kaufverhandlungen erfolgte; eine Haftung kann desgleichen angenommen werden, wenn auf Seiten des Fahrers eine unerlaubte Handlung vorliegt. Diese letzten Fälle werden in der Regel aber vereinzelt bleiben. Was für den Verletzten selbst gilt, ist selbstverständlich auch für die Hinterbliebenen von Bedeutung, so daß auch sie meist leer ausgehen.

Die Folgen für den Fahrer.

Für den eigentlichen Fahrer können sich aber noch unangenehme strafrechtliche Folgen ergeben. In einem veröffentlichten Erkenntnis des Reichsgerichts ist die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung seines „Sozius“ verworfen worden, indem zum Ausdruck gebracht wurde, daß der von dem Verteidiger allgemein aufgestellte Satz, daß die Einwilligung in eine fahrlässige Verletzung als fahrlässige Selbstverletzung zu gelten habe, abzulehnen ist. Mit anderen Worten: Einwilligung in eine Gefährdung kann die Rechtswidrigkeit nur dann aufheben, wenn der Einwilligende über das Rechtsgut verfügen kann. „Einwilligung in die eigene Lebensgefährdung macht diese für einen Dritten ebensowenig erlaubt, wie die Einwilligung in die eigene Tötung. Einwilligung in die Tat eines anderen ist nicht der Selbstverletzung gleichzuachten.“ Über das Leben eines anderen kann man nie, auch nicht mit dessen Zustimmung verfügen! Glaubte vielleicht der Fahrer irrig, daß ihn die (etwa als vorliegend vermutete) Einwilligung des Mitfahrers in die Gefährdung bzw. dessen Nichtwiderspruch zu der möglichen Tötung berechtigte, so läge ein nach der oberstrichterlichen Rechtsprechung unbeachtlicher, die Bestrafung nicht hindernder Strafrechtsirrtum vor.

Der vorliegende Fall ist allerdings besonders kraß gewesen. Der Angeklagte hatte u. a. weder einen Führerschein, noch war er voll ausgebildet, zudem waren Hand- und Fußbremsen nicht in Ordnung. Es kamen die unübersichtliche Straße, Fahren in schnellstem Tempo, auch in den Kurven und die Behinderung infolge Fehlens einer Fahrerbrille hinzu. Trotz alledem kann die Entscheidung nicht nur für den Einzelfall zur Verwendung kommen; ihre grundlegenden Ansichten werden für alle „Soziusfahrten“ beachtet werden müssen.

Ihr (d. h. der Revision) vorgebrachter Grund, P. (der Verletzte) sei „sehenden Auges in sein Verderben gegangen“, in Verbindung mit dem allgemein aufgestellten Satze, daß „die Einwilligung in fahrlässige Verletzung als fahrlässige Selbstverletzung“ gilt, ist abzulehnen. Eine Einwilligung Ps. in das Vorgehen des Angeklagten ist nach dem Urteil nur insoweit er-